

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach**  
**(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)**  
vom 16. Dezember 2016

(Abl. MG S. 320), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 21. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 610 -, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) - SGV. NRW. 74 -, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der von mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung: mags) betriebenen Abfallentsorgung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie für die Nutzung von weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG und § 9 Abs. 2 Satz 2 LABfG Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt. Neben der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und von Abfällen zur Verwertung umfasst die von mags betriebene Abfallentsorgung unter anderem auch die Abfallberatung, das Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie die Entsorgung von sperrigen Abfällen und Elektro- und Elektronikaltgeräten.
- (2) Für die Benutzung der Abfallsammelstellen Heidgesberg und Luisental, der Abfallsortieranlage Boettgerstraße, der Abfalldeponie Brüggen II sowie der Müllverbrennungsanlage Krefeld werden privatrechtliche Entgelte nach der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erhoben. Für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ wird ebenfalls ein privatrechtliches Entgelt gefordert; dieses beträgt je Abfallsack 6,00 EUR.
- (3) Die in dieser Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die von mags betriebenen Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Bei der Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1.100 l, 4.400 l oder 7.000 l sind auch die Benutzer Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich mags - Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung - schriftlich mitzuteilen. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Grundlagen für die Gebührenberechnung**

- (1) Der Gebührenberechnung wird neben Art, Zahl und Größe der angemeldeten Abfallbehälter die Anzahl der Entleerungen wie folgt zu Grunde gelegt:
  - a) bei Systemabfallbehältern 52 Regelentleerungen im Kalenderjahr,
  - b) bei Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l 104, 52, 26 oder 12 Regelentleerungen im Kalenderjahr, mags kann die erforderliche Zahl der Regelentleerungen bestimmen; bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen die Zahl der tatsächlichen Entleerungen,
  - c) bei Abfallgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l und 7.000 l die Zahl der tatsächlichen Entleerungen,
  - d) bei weiteren Abfallbehältern für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l 43 Regelentleerungen im Kalenderjahr.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren sind. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffhaltige sowie verwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den	
a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich	162,51 EUR
b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich	227,51 EUR
c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich	325,02 EUR
d) 770 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	912,36 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.976,77 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.953,55 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	7.907,10 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	76,03 EUR
bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich	3,52 EUR
e) 1.100 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	1.303,37 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	2.823,96 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	5.647,93 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	11.295,86 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	108,61 EUR
bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich	3,52 EUR
f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	409,13 EUR
g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung	650,88 EUR
h) weiteren Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonne) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Behälter jährlich	65,00 EUR
(2) Nimmt der Gebührenschuldner bei Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AbfS eine Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Be- rücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den	
a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich	116,12 EUR
b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich	162,57 EUR
c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich	232,25 EUR
d) 770 I-Abfallgroßbehälter	
aa) bei monatlicher Leerung jährlich	584,13 EUR
bb) bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.265,60 EUR
cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	2.531,21 EUR
dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	5.062,42 EUR
ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	48,68 EUR
bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich	3,52 EUR

e)	1.100 l-Abfallgroßbehälter	
aa)	bei monatlicher Leerung jährlich	834,46 EUR
bb)	bei 14-täglicher Leerung jährlich	1.808,01 EUR
cc)	bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich	3.616,01 EUR
dd)	bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich	7.232,02 EUR
ee)	bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung	69,54 EUR
	bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich	3,52 EUR
f)	4.400 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	253,81 EUR
g)	7.000 l-Abfallgroßbehälter je Entleerung	403,79 EUR

## § 5 Höhe der Gebühren

Die für ein Kalenderjahr zu zahlenden Gebühren sind durch Vervielfältigung des für den einzelnen Abfallbehälter maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der auf den angeschlossenen Grundstücken bereitstehenden Abfallbehälter zu errechnen. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l oder 7.000 l oder Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l außerhalb der festgelegten Regelentleerungen benutzt, so werden die tatsächlichen Entleerungen zu Grunde gelegt.

## § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat, der auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude auf den angeschlossenen Grundstücken folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Antrag des Gebührenschuldners auf Abmeldung bei mags eingeht; geht der schriftliche Antrag ein, bevor die tatsächliche Benutzung endet, ist letztere maßgeblich.

(2) Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 4.400 l oder 7.000 l benutzt, so werden die Gebühren vierteljährlich nach Quartalschluss durch schriftlichen Bescheid erhoben. Werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l oder 1.100 l außerhalb der festgelegten Regelentleerungen benutzt, werden die Gebühren jeweils durch gesonderten schriftlichen Bescheid erhoben. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung durch schriftlichen Bescheid für jedes Kalenderjahr.

(3) Ist zu Beginn des Kalenderjahres der gebührenpflichtige Tatbestand nicht erfüllt, so erfolgt die Heranziehung für den verbleibenden Teil des Kalenderjahres

- a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit des auf dem angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäudes folgt oder
- b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Wegfall der Befreiung folgt, falls Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bestand.

(4) Ändern sich im Kalenderjahr Anzahl oder Fassungsvermögen der Abfallbehälter oder treten sonstige die Gebühren beeinflussende Änderungen ein, so werden die Gebühren neu berechnet mit Wirkung

- a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt einer gebührenerhöhenden Veränderung folgt,
- b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des schriftlichen Antrags auf gebührenmindernde Veränderung bei mags folgt, sofern dem Antrag stattgegeben wird.

(5) Für Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l, für die eine Behältergestellung in Anspruch genommen wird sowie für weitere Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 3 AbfS beginnt die Gebührenpflicht erst mit Beginn des Monats, der auf die Bereitstellung dieser Abfallgefäße folgt.

(6) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sie 30,00 EUR übersteigt. Gebühren bis 30,00 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Absatz 6 sind nachgeforderte Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.

(8) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 6 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

## § 7 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben mags Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

(2) An- und Abmeldungen und Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern, Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung von Abfällen zur Verwertung sowie wesentliche Veränderungen der

anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück sind von dem Gebührenschuldner ohne besondere Aufforderung unverzüglich bei mags schriftlich mit Begründung zu beantragen.

(3) Werden Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenberechnung benötigten Werte von mags geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung so lange zu Grunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte mags bekannt sind.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Gebührenschuldner entgegen § 7 Abs. 1 Angaben und Auskünfte verweigert oder auf Verlangen Unterlagen nicht vorlegt,
2. als Gebührenschuldner § 7 Abs. 2 zuwider Veränderungen in Bezug auf Art, Zahl und Größe von Abfallbehältern oder Veränderungen hinsichtlich der Eigenkompostierung von Abfällen zur Verwertung oder wesentliche Veränderungen der anfallenden Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück nicht unverzüglich bei mags schriftlich mit Begründung beantragt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 287), außer Kraft.